

Verordnung durch den Rektor und den Kanzler Nr. E/4/2020. (III.5).

über Maßnahmen zur zeitweisen Sperrung bestimmter öffentlicher Bereiche der
Semmelweis Universität

Aufgrund von Teil I.1 § 2 Absatz 12 der Organisations- und Betriebsordnung der Semmelweis
Universität (fortan „Universität“) wird Folgendes verfügt und verordnet:

§ 1

**Öffentliche Bereiche der zu Unterrichtszwecken dienenden Gebäude der Semmelweis
Universität – nicht jedoch die öffentlichen Bereiche der Wohnheimgebäude – sind von
22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Gebäude,
die als Bibliotheken dienen.**

§ 2

Die öffentlichen Bereiche sind in dem in § 1 festgelegten Zeitraum zu desinfizieren.

§ 3

**Die Kosten der Desinfektion gehen zu Lasten des Budgets für den Fall höherer Gewalt und
werden nachträglich abgerechnet.**

§ 4

**Die Organisation der Desinfektion ist Aufgabe und Pflicht des Generaldirektorats für
Gebäudemanagement. Fachlich ist die Desinfektion gemäß den Anweisungen der
Organisationseinheit durchzuführen, die unter der fachlichen Aufsicht des Medizinischen
Generaldirektors steht.**

§ 5

**Die vorstehende Verordnung tritt mit der Veröffentlichung sofort in Kraft und bleibt bis zu
ihrem Widerruf wirksam.**

Budapest, den 5. März 2020

Dr. Merkely Béla
Rektor

Baumgartnerné Holló Irén
allgemeine Vizekanzlerin